

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision Gesetz über die politischen Rechte: Wahlen und Abstimmungen 2022/232

vom 19. August 2022

1. Ausgangslage

Den Anlass zur vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte¹ gaben drei vom Landrat überwiesene Vorstösse. Die [Motion 2019/224](#) verlangt eine Anpassung der Frist für die Zustellung von Wahlunterlagen (spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag) an die Frist für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag), damit genug Zeit für die individuellen Wahlentscheide besteht. Die [Motion 2017/306](#) zweitens wollte erreichen, dass stille Wahlen auch dann möglich sind, wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind. In diesem Kontext regelt die Vorlage auch das nachfolgende Verfahren für die Wahl der noch offenen Funktionen. Die [Motion 2016/078](#) schliesslich möchte es den Gemeinden ermöglichen, für Gemeindewahlen bei Stimmengleichheit anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang vorzusehen.

Die Umsetzung dieser Motionen wurde zudem genutzt, um weitere Änderungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen, die sich nicht zuletzt «aus den praktischen Erfahrungen aufgedrängt» haben. Dabei wurde nicht zuletzt «dem Wunsch der Gemeinden entsprochen, durch Präzisierungen im GpR die Arbeitsabläufe (...) zu erleichtern». Beispielsweise werden die Ausständergründe für die Mitglieder der Wahlbüros gemäss der gelebten Praxis der Gemeinden allgemeiner umschrieben. Auch wird die Möglichkeit zur brieflichen Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen erweitert (neu: bis zur Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag). Last but not least erhält die Fachanwendung zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse eine aktuellere und auch prominenter platzierte Grundlage im Gesetz.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 5. Mai 2022 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 9. Mai, 23. Mai und 20. Juni 2022 beraten; dies in Anwesenheit von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich und Natasa Kumli, Projektleiterin innerhalb der Abteilung Politische Rechte der Landeskantlei, haben die Vorlage vertreten.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage fand in der Kommission eine gute Aufnahme, auch wenn einzelne JSK-Mitglieder bestimmten Aspekten – konkret: den stille Wahlen – aus grundsätzlichen Überlegungen mit grosser

¹ SGS 120

Skepsis begegneten. Letztlich hat die Kommission aber nur zu drei Punkten Anträge behandelt und Anpassungen genommen, welche in der Tendenz eher als klein zu bezeichnen sind. Ausserdem hat sie zu mehreren Aspekten der Vorlage Diskussionen geführt, die vorab deren Praxisanwendung respektive Praktikabilität im Blick hatten.

Eine erste Änderung, welche die Kommission vorgenommen hat, betrifft § 26a: Gemäss Absatz 1 können «die Stimmberechtigten des Wahlkreises die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (...) einsehen». Der Anlass für die Diskussion in der Kommission war die Einschränkung der Einsichtnahme auf den jeweils «eigenen» Wahlkreis. Da es möglich ist, seinen Wohnsitz ausserhalb des Wahlkreises zu haben, in dem man kandidiert, kann die Regelung dazu führen, dass eine Einsicht in die einen selbst betreffenden Unterlagen nicht möglich ist. Um eine solche Konstellation zu verhindern, hat die Kommission diese Einschränkung, d. h. die Wendung «des Wahlkreises» mit 11:0 Stimmen gestrichen.

Auf Anregung der Landeskantlei hat die Kommission zudem in den §§ 37 und 38 den Begriff «Freie Liste» durch «Blankoliste» ersetzt. Diese Änderung erfolgt in Ergänzung zur Vorlage des Regierungsrats und dient der klaren begrifflichen Abgrenzung zwischen der «leeren» Liste und der Listenbezeichnung für politischen Gruppierungen, welche sich als «Freie Liste» betiteln. Diese Anpassung mit ihrem eher redaktionellen Charakter wurde mit 11:0 Stimmen beschlossen.

Die umfangreichste Diskussion führte die Kommission zu einem Antrag betreffend § 49. Die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Wahlkreise, so wurde zu Absatz 1 beantragt, sei an die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung zu knüpfen, die «mindestens 12 Monate vor dem Wahltermin» stattgefunden hat. Gegenwärtig ist der Abstimmungstermin massgebend, der «mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin» liegt. Die entsprechenden Berechnungen der Landeskantlei im Hinblick auf die Landratswahlen im Februar 2023 hatten zu eher unerwarteten Verschiebungen zwischen den Wahlkreisen geführt und die Parteien in der Folge genötigt, bereits gekürzte Kandidatinnen und Kandidaten wieder von der Wahlkreisliste zu nehmen. Um solche unliebsamen Überraschungen zu vermeiden, wurde bereits eine entsprechende Motion eingereicht (2022/378). Die laufende Revision des Gesetzes könnte aber genutzt werden, so die Argumentation, um die Änderung direkt einfließen zu lassen.

Das Anliegen stiess im Grundsatz auf Verständnis, auch wenn angemerkt wurde, dass eine Erfassung der Stimmberechtigten sechs Monate vor der Wahl eine genauere Datenbasis im Hinblick auf den Wahltag liefere. Die Diskussion drehte sich aber vorab um die Frage, ob das beantragte Vorgehen richtig und sinnvoll sei, was teilweise in Zweifel gezogen wurde. Eine vertiefte Abklärung der Thematik, so wurde gesagt, sei mit dem Antrag – anders als bei der Motion – nicht möglich. Da keine gewichtigen Hindernisse oder sonstigen widersprechenden Gründe erkennbar seien, könne man das Anliegen direkt umsetzen, argumentierte andererseits die Mehrheit der Kommission, welche die Vorbereitungen der Parteien im Auge hatte, die reibungslos ablaufen sollten. Der Antrag wurde schliesslich mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Mit Bezug auf diesen materiellen Beschluss wurde aber der Antrag gestellt, dass der Landrat (ungeachtet des Ergebnisses der Kommissionsabstimmung zum Landratsbeschluss) eine Eintretensdebatte führen soll, damit diese gleichsam spontan in die Vorlage aufgenommene Bestimmung im Parlament explizit thematisiert werden kann. Diesem Antrag (siehe auch Kapitel 4) entsprach die Kommission einstimmig.

Breiten Raum nahm – wie bereits erwähnt – die Diskussion zur konkreten Umsetzung einzelner Bestimmungen ein.

Die Kommission liess sich beispielsweise bestätigen, dass die früher als heute anzusetzenden Fristen für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen keine Probleme bei den übrigen notwendigen oder vorgeschriebenen Verfahrensschritten mit sich bringen werden. Diese Thematik, so hiess es seitens Landeskantlei, sei mit den Gemeinden begutachtet worden und spiegle deren Praxis.

Betreffend die Abgrenzung zwischen der brieflichen «Last-minute»-Stimmabgabe (Gemeindebriefkasten) und der Wahrnehmung der politischen Rechte im Wahllokal selber wurde diskutiert, wie man ungültige Stimmabgaben verhindern kann – zumal einzelne Stimmberechtigte ihr Antwortcouvert doch noch in den Briefkasten einwerfen könnten, obwohl das Wahllokal bereits geöffnet ist. Auf Anregung der Kommission will die Landeskanzlei nun vor dem Inkrafttreten der Revision prüfen, wie die Gemeinden entsprechend instruiert werden können (z.B. Anbringung eines expliziten Hinweises auf das Wahllokal beim Gemeindebriefkasten).

Ein Thema war weiter die Handhabung der breiter gefassten Ausstandspflicht der Mitglieder des Wahlbüros. Eine trennscharfe und abschliessende Definition der persönlichen Betroffenheit ist nicht möglich, sodass die Bestimmung nur den Grundsatz regelt und die gelebte Praxis abbildet – hier, so wurde betont, ist nicht zuletzt das Augenmass der Präsidentinnen und Präsidenten der Wahlbüros gemäss der Kommentierung der Bestimmung in der Synopse entscheidend.

Diskutiert wurde (wie zuvor schon in der Vernehmlassung) die Frage, ob die Stimmbeteiligung erhöht werden kann, wenn die Gemeinden bei der brieflichen Stimmabgabe das Porto übernehmen. Entsprechende Studien, welche dies nahelegen, waren im Zeitpunkt der Kommissionsberatung publik geworden bzw. medial aufbereitet worden. Die Kompetenz, für diese Kosten aufzukommen, liegt bei den Gemeinden. Da der Effekt auf die Stimmbeteiligung insgesamt zwar positiv sein dürfte, aber keine aussagekräftigen Zahlen vorhanden waren, wurde das Thema nicht weiter verfolgt. Ein Diskussionspunkt war auch das ebenfalls in der Vernehmlassung angesprochene Erfordernis, das Antwortcouvert zu unterschreiben, was teils vergessen geht und ungültige Stimmen «produziert». Da die Unterschrift aber einen gewissen Schutz vor Missbräuchen bietet, wurde die Bestimmung (die in der Vorlage selber nur redaktionelle Änderung erfahren hat) von der Kommission nicht abgeändert.

Gefragt wurde last but not least, ob es richtig sei, die Bestimmungen betreffend fehlender Unterlagen neu in der Verordnung zu regeln. Dieser Transfer wurde aber nicht bekämpft.

Die Kommission verabschiedete das von ihr beschlossene Gesetz und den Landratsbeschluss mit jeweils 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen; der Beschluss zur Eintretensdebatte erfolgte einstimmig.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

19.08.2022 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision Gesetz über die politischen Rechte: Wahlen und Abstimmungen

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen» wird abgeschrieben.
4. Die Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen» wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2016/078 «Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte bzgl. Vorgehen bei Stimmengleichheit» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 14. Februar 2022), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die politischen Rechte (GpR)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Stimmrecht wird in der Niederlassungsgemeinde ausgeübt (politischer Wohnsitz). Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

² Der politische Wohnsitz kann in der Aufenthaltsgemeinde begründet werden, wenn die stimmberechtigte Person nachweist, dass kein Eintrag im Stimmregister der Niederlassungsgemeinde besteht.

§ 3 Abs. 4

⁴ In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

- b. **(geändert)** Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014¹⁾.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen. Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.

² *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 6 (geändert)

⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Antwortkuvert muss bis zur Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

§ 10 Abs. 2

² Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:

- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel ins Stimmzettelkuvert gelegt worden sind.

§ 11a (neu)**Fachanwendung und technische Hilfsmittel**

¹ Der Kanton verwendet eine Fachanwendung, mit der die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.

² Die Gemeinden verwenden diese Fachanwendung für alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Sie können diese auch für Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde einsetzen.

³ Die korrekte Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist durch angemessene Verfahren und Kontrollen sicherzustellen.

⁴ Die Landeskanzlei ist ermächtigt, bei technischen Problemen mit der Fachanwendung abweichende Weisungen zu erlassen.

⁵ Der Regierungsrat kann Bestimmungen zu weiteren technischen Hilfsmitteln für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erlassen. Sie können von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Abs. 3) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

² Die Wahl des Regierungsrats wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden durch den Regierungsrat erwahrt.

³ Die kommunalen Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.

§ 18 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Vorlagen und Stimmzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 3.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 3.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 26a (neu)

Einsichtnahme

¹ Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 27a (neu)

Amtliches Informationsblatt für Wahlvorschläge

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahltag der Landeskanzlei mitgeteilt worden sind.

² Die Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

³ Die Wahlvorschläge müssen die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

⁴ Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge erfolgt gemäss § 33a Abs. 1–3.

⁵ Die Landeskanzlei bereinigt die Wahlvorschläge gemäss § 35.

⁶ Die Gemeinden können in einer kommunalen Verordnung für die Wahl ihrer Behörden ein Verfahren im Sinne dieser Bestimmung vorsehen.

⁷ Bei Nachwahlen wird das amtliche Informationsblatt mit zweckmässigen Mitteln veröffentlicht.

§ 28 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen. Die Gemeinden können anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung eine Stichwahl an der Urne vorsehen.

§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

² Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.

³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 3–5, 33a und 35 zu entsprechen.

⁴ Wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

^{4bis} Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 statt.

⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Die Abs. 4 und 4^{bis} werden sinngemäss angewendet.

§ 34

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedem Stimmberechtigten sind alle in seinem Wahlkreis eingereichten Listen als Wahlzettel zuzustellen sowie eine Blankoliste, welche so viele Linien aufweist, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

§ 38 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck (Blankoliste) benutzt, kann Kandidatennamen der Parteilisten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Parteiliste anbringen. Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

⁵ Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sein, als Personen zu wählen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

² Für die restlichen Sitze wird eine Nachwahl gemäss den §§ 29–30 durchgeführt.

³ Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 12 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihre Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 83 Abs. 1

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- b. **(geändert)** wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Abs. 1 Bst. b;
- c. **(neu)** gegen Zwischenverfügungen der verfahrensleitenden Instanz gemäss § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft¹⁾, gestützt auf Bst. a und b.

§ 92

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,
Im Namens des Landrats
der Präsident:
die Landschreiberin:

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.